



Schutzkonzept für die Sportanlagen und Turnhallen der Gemeinde und Schule Uitikon ab 3. Januar 2022

Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit. Auf Grundlage dieser Verordnungen wurde das Schutzkonzept für die Sportanlagen und Turnhallen der Gemeinde und Schule Uitikon per 3. Januar 2022 angepasst.

Folgende Grundsätze müssen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb eingehalten werden:

Sportaktivitäten in Innenräumen

Trainingsbetrieb in Innenräumen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Für Personen ab 1. Primarklasse gilt in den Innenräumen eine generelle Maskentragpflicht.
- Für Personen ab 16 Jahren ist der Zutritt zu den Innenräumen nur geimpft und genesen und mit einem gültigen Zertifikat gestattet.
- Für Sportaktivitäten im Innenbereich gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Regel mit Maskentragpflicht.
- Bei Sportaktivitäten im Innenbereich entfällt durch die freiwillige 2G+-Regel (geimpft oder genesen und zusätzlich ein Testzertifikat) die Maskentragpflicht.
- Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind wie bisher ohne Zertifikat möglich.
- Für die Zertifikatskontrolle sind die Vereine und Organisationen zuständig.
- Die Garderoben und Duschen sind für die Teams mit Trainingsbewilligung geöffnet. Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen ab 1. Primarklasse und eine Zertifikatspflicht (2G) für alle Personen ab 16 Jahren.

2G+-Regel: Personen, die genesen oder geimpft sind müssen zusätzlich ein Testzertifikat aus einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest vorweisen. Selbsttests werden nicht akzeptiert. Von der zusätzlichen Testpflicht befreit sind Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung weniger als vier Monate zurückliegt.

Wettkämpfe und Veranstaltungen in Innenräumen

- In der momentan sehr angespannten epidemiologischen Situation wird dringend empfohlen, **keine** Wettkämpfe in Innenräumen durchzuführen!
- Generell gilt für Wettkämpfe in Innenräumen eine Maskentragpflicht für alle Personen ab der 1. Primarklasse und eine Zertifikatspflicht (2G) für alle Personen ab 16 Jahren (Teilnehmende, Staff und Zuschauer/-innen). Die Kontrolle hat durch die Veranstalter zu erfolgen. Bei Sportaktivitäten im Innenbereich, bei denen das Maskentragen nicht möglich ist, gilt die 2G+-Regel. Die Veranstaltungen sind momentan möglichst ohne Zuschauer/innen zu planen.



Sportaktivitäten im Freien

Trainingsbetrieb im Freien

Trainings im Freien können wie bisher ohne Personenbeschränkung stattfinden. Auf das Tragen einer Maske kann auf Aussenanlagen verzichtet werden.

Wettkämpfe und Veranstaltungen im Freien

Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (3G) beschränkt werden. Auf die Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn die maximale Anzahl Personen, seien es Besucher/-innen oder Teilnehmende, 300 beträgt.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. Es kann freiwillig eine 2G-Regel eingeführt werden. Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes ist der Verein verantwortlich.

Des Weiteren gilt:

Präsenzlisten führen

Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten (indoor und outdoor) Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste, und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

Informationspflicht der Vereine

Die Sportvereine haben sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie Eltern detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche Trainings anbietet, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Restaurationsbetriebe

Für Gastronomieangebote gelten die Bestimmungen des Bundes für Gastronomiebetriebe.

Uitikon, 03.01.2022